

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 3: **Zum Zinsproblem**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch auf Grund dieser Zahlen scheint die Besserung am ausgeprägtesten in der Textilindustrie erfolgt zu sein. Weniger stark hat die Beschäftigung seit dem 4. Quartal 1935 in der Uhrenindustrie und in der chemischen Industrie zugenommen. Beim Baugewerbe zeigen sich grosse jahreszeitliche Schwankungen. Die auffallend höhere Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr in diesem Erwerbszweig erklärt sich vor allem durch die günstige Witterung Ende des vergangenen Jahres. Im Januar ist die Bautätigkeit jedoch zurückgegangen.

Für die nächste Zukunft darf eine Fortsetzung der allgemeinen Besserung erwartet werden. Die Beschäftigungsaussichten wurden im ganzen Jahr nie so günstig beurteilt wie im letzten Quartal. Dies zeigt folgende Tabelle:

Beschäftigungsaussichten 1936.

	Prozentsatz der erfassten Betriebe				Prozentsatz der darin beschäftigten Arbeiter			
	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.
Gut	3,0	2,7	4,6	11,6	4,3	4,2	5,4	16,1
Befriedigend	16,5	15,0	16,0	26,5	18,3	14,7	16,6	38,4
Schlecht	33,7	36,5	29,0	14,5	31,9	33,3	21,3	7,8
Unbestimmt	46,8	45,8	50,4	47,4	45,5	47,8	56,7	37,7
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

12 Prozent der erfassten Betriebe antworteten auf die Frage über die Beschäftigungsaussichten mit gut, 14½ Prozent mit schlecht. Es ist auffallend, dass ein bedeutend kleinerer Prozentsatz der in den erfassten Betrieben beschäftigten Arbeiter auf Betriebe mit schlechten Geschäftsaussichten fallen, nur 7,8 Prozent. Es sind dies somit vorwiegend kleinere Betriebe. Aus obiger Tabelle kann geschlossen werden, dass vor allem die Grossbetriebe von der Auftragsvermehrung begünstigt werden. Von den in allen erfassten Betrieben beschäftigten Arbeiter entfallen Ende 1936 nur 8 Prozent auf solche, die über schlechte Aussichten klagen gegen 21 Prozent im 3. Quartal und ein Drittel im 2. Quartal 1936. Schlecht beurteilt wird die Lage auch weiterhin im Baugewerbe und in den mit ihm zusammenhängenden Branchen. Recht günstig lauten dagegen die Aussichten in der Textil- und Uhrenindustrie, in den übrigen Exportzweigen und im Bekleidungs-gewerbe.

Arbeitsrecht.

Lohnabtretung. Art. 340 des Obligationenrechts lautet: «Soweit der Lohn des Dienstpflichtigen zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie unbedingt erforderlich ist, darf eine Verrechnung gegenüber der Lohnschuld nur mit dessen Zustimmung stattfinden.» Das Gewerbegericht Zürich legte diesen Artikel dahin aus, dass für die Zustimmung zur Verrechnung die Fälligkeit des Lohnes vorhanden sein müsse. An eine vorherige Zustimmung kann daher ein Arbeitnehmer nicht gebunden werden.

Kündigungsfrist. Art. 347 des Obligationenrechts stellt für die Fälle, in denen im Arbeitsvertrag keine Kündigungsfristen vereinbart wurden, folgende Fristen auf. Gekündigt werden kann: Für Arbeiter auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, bei Angestellten auf das Ende des auf sie folgenden Monats, bei den andern Dienstverhältnissen auf das Ende der

zweiten Woche nach der Kündigung. Bei gewissen Berufen bestehen Zweifel darüber, in welche Kategorie von Arbeitnehmern sie einzureihen sind. Das gewerbliche Schiedsgericht St. Gallen entschied kürzlich, dass das *Servierpersonal* zu den « andern Dienstverhältnissen » gehöre.

Lehrvertrag. Wenn ein Meister nicht zur Aufnahme von Lehrlingen berechtigt ist und trotzdem einen Lehrvertrag abschliesst, haftet er für den Schaden, der dadurch dem Lehrling entsteht. Das Gewerbegericht Bern beschloss in einem solchen Falle, dass der Meister dem Lehrling nicht eine eigentliche Lohnentschädigung zu bezahlen habe, da die Dienstleistung des Lehrlings klein war, jedoch für die Kosten von Kost und Logis aufkommen müsse.

Buchbesprechungen.

Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik 1935/36. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Genf. 1936. 651 Seiten.

Das seit sechs Jahren vom Internationalen Arbeitsamt jährlich herausgegebene Jahrbuch der Sozialpolitik berichtet über die neuesten Massnahmen auf dem Gebiete der gesamten Sozialpolitik. Es ist daher eine sehr wertvolle Sammlung, die als Nachschlagewerk für alle jene, welche sich mit der Sozialpolitik beschäftigen, unentbehrlich ist. Nach einem eingehenden Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung werden alle wichtigen sozialpolitischen Schritte der einzelnen Länder aufgeführt. Da im gegenwärtigen Moment die Sozialpolitik des Auslandes wieder rasch fortschreitet, sind die Angaben dieses Sammelwerkes, das nur über das Jahr 1935 und über die ersten Monate 1936 berichtet, schon wieder teilweise überholt, was sich insbesondere bei den Angaben über die Lohnbewegungen zeigt.

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass im Jahre 1935 wieder manche sozialpolitischen Fortschritte verzeichnet werden konnten. Vielfach sind die Abbaumassnahmen, die während der Krise vorgenommen wurden, wieder rückgängig gemacht worden. Besonders hervorgehoben werden müssen: die rasch fortschreitende Verwirklichung der Arbeitszeitverkürzung, der Ausbau des Ferienrechts, die Bestrebungen zur Erhöhung der Schulpflicht in England und in den Vereinigten Staaten, ferner die Bewegung zugunsten der Festsetzung von Mindestlöhnen in einigen überseeischen und osteuropäischen Staaten. Bei der Sozialversicherung ist vor allem die Einführung einer Bundesaltersversicherung in den Vereinigten Staaten von grosser Bedeutung. In Australien, Neuseeland und Kanada liegen Entwürfe zur Krankenversicherung vor.

E. R.

Documentation de Statistique sociale et économique. Editions « Dosse », 43, Avenue Albert-Bartholomé, Paris XV^e. Jahresabonnement für das Ausland: 360 franz. Franken.

Von einer Gruppe Emigranten werden unter diesem Titel regelmässige statistische Zusammenstellungen auf losen Blättern herausgegeben. Die einzelnen Tabellen sind nach einem bestimmten Schema numeriert, so dass sie sich leicht nach Sachgebieten ordnen lassen. Die Leitung der Arbeiten steht unter André Philipp, Universitätsprofessor in Lyon. Wöchentlich erscheinen je 10 Blätter der Sammlung, die Zahlen über die Wirtschaft, die Finanzen, die Politik und die Bevölkerung enthalten. Da es sich um eine französische Sammlung handelt, wird den französischen Zahlen viel Raum gewidmet; doch auch die Zahlen über das Ausland sind ziemlich zahlreich und erscheinen meist dreisprachig: französisch, englisch und deutsch. Das Material wird auf Grund verschiedener internationaler und nationaler statistischer Quellen zusammengestellt. Wem es nicht möglich ist, alle diese Quellen selbst zu besitzen, wird in dieser Sammlung das Wichtigste zusammengetragen finden. Wertvolle Dienste können diese Blätter auch für den Vortragsdienst leisten.

E. R.